

CPL(A) - Ausstellung nach integriertem CPL(A)-Lehrgang

Antrag auf Ausstellung einer CPL(A) Lizenz nach Absolvierung eines integrierten CPL(A)-Lehrganges gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Anlage 3 D.

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an pilots@austrocontrol.at, per FAX an +43 51703 1536 oder per Post an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, Österreich

1 Antragsart

Ich beantrage die Ausstellung einer Berufspilotenlizenz CPL(A) nach Absolvierung eines integrierten CPL(A)-Lehrganges gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Anlage 3 D.

2 Antragsteller

Anrede Titel Vorname(n) Nachname(n)

Straße Ort PLZ Land

Telefon E-Mail

Geburtsdatum Geburtsort Staatsbürgerschaft

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

3 Zusendung der Rechnung an / Übernahme der Kosten durch

den Antragsteller per E-Mail den Antragsteller per Post die Firma

Firma (Name/Adresse) Unterschrift

4 Bestätigung der bestandenen theoretischen Prüfung

Der Antragsteller bestätigt hiermit das positive Ablegen der theoretischen Prüfung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Anlage 3 D.

Unterschrift des Antragstellers

5 Bestätigung der praktischen Ausbildung durch die ATO

Von (Datum) Bis (Datum) HT/CFI (oder ggf. Stellvertreter) (Name) Zulassungsnummer

Es wird hiermit bestätigt, dass die Ausbildung in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Teil-FCL und dem genehmigten Lehrplan durchgeführt wurde und der Bewerber über alle notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die praktische Prüfung auf der Klasse/dem Muster verfügt:

Unterschrift des HT/CFI und ggf. Stempel der ATO

6 Zusammenfassung der ATO über die Kenntnisse und Flugerfahrung vor Antritt zur praktischen Prüfung

Allgemeine Voraussetzungen

a) Medizinisches Tauglichkeitszeugnis Klasse 1

gültig bis:

b) Sprechfunkzeugnis

ausgestellt am:

CPL(A) - Ausstellung nach integriertem CPL(A)-Lehrgang

Antrag auf Ausstellung einer CPL(A) Lizenz nach Absolvierung eines integrierten CPL(A)-Lehrganges gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Anlage 3 D.

Vorname	Nachname
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Flugerfahrung und Ausbildung

c) Gesamtanzahl der Flugausbildungsstunden	mind. 150 Stunden:	<input type="text"/>
c.i) davon Stunden auf Flugzeugen	mind. 145 Stunden:	<input type="text"/>
c.ii) davon Stunden auf einem Flugzeug mit 4 Sitzen, Verstellpropeller, Einziehfahrwerk	mind. 5 Stunden:	<input type="text"/>
c.iii) davon Stunden am Doppelsteuer	mind. 80 Stunden:	<input type="text"/>
davon Instrumentenbodenzeit	max. 5 Stunden:	<input type="text"/>
c.iv) davon Stunden als PIC	mind. 70 Stunden:	<input type="text"/>
c.v) davon Flugstunden als PIC auf Überlandflügen	mind. 20 Stunden:	<input type="text"/>

d) Anzahl der Stunden Instrumentenflugausbildung	mind. 10 Stunden:	<input type="text"/>
davon in einem FNPT I, FTD 2, FNPT II oder FFS	max. 5 Stunden:	<input type="text"/>

e) Nachtflugausbildung abgeschlossen	Datum:	<input type="text"/>
--------------------------------------	--------	----------------------

Überlandflug als PIC

Streckenabschnitt 1	Datum:	<input type="text"/>	Abflug:	<input type="text"/>	Ziel:	<input type="text"/>	Km/NM:	<input type="text"/>
Streckenabschnitt 2	Datum:	<input type="text"/>	Abflug:	<input type="text"/>	Ziel:	<input type="text"/>	Km/NM:	<input type="text"/>
Streckenabschnitt 3 (optional)	Datum:	<input type="text"/>	Abflug:	<input type="text"/>	Ziel:	<input type="text"/>	Km/NM:	<input type="text"/>
Summe (mind. 540 km/300 NM Großkreisentfernung)								<input type="text"/>

7 Beilagen (Bitte legen Sie, wenn nicht anders angegeben, Kopien folgender Unterlagen dem Antrag bei)

- Meldezettel
- Personalausweis oder Reisepass
- Antrag (Formular 096) und Nachweis über die Sprachkompetenz (sofern nicht bereits durch den LPE eingereicht)
- Medizinisches Tauglichkeitszeugnis (Zuständigkeitsstaat: Österreich)
- Falls die Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wurde: Kopie der ATO Zulassung
- Falls die praktische Prüfung von einem Prüfer eines anderen Mitgliedstaats durchgeführt wurde: Kopie der Lizenz des Flugprüfers
- Flugbuch
- Zeugnis der theoretischen Prüfung
- Sprechfunkzeugnis

CPL(A) - Ausstellung nach integriertem CPL(A)-Lehrgang

Antrag auf Ausstellung einer CPL(A) Lizenz nach Absolvierung eines integrierten CPL(A)-Lehrganges gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Anlage 3 D.

8 Durchführung der praktischen Prüfung

Kandidat	Vorname		Nachname						
Flugprüfer	Vorname		Nachname		Prüfer-Nummer	Sitzplatz			
Luffahrzeug	Klasse/Muster/Variante			Kennzeichen					
Angaben zum Flug	Datum der Prüfung		Gesamtzeit am Steuer		# Landungen	# Anflüge			
Streckenabschnitt #1	Block-off	Abflugort	Landeort	Block-on	Streckenabschnitt #2 (sofern zutreffend)	Block-off	Abflugort	Landeort	Block-on

Medizinisches Tauglichkeitszeugnis zur praktischen Prüfung auf Gültigkeit geprüft

Paraphe des Prüfers

9 Protokoll der praktischen Prüfung

ABSCHNITT 1 - VERFAHREN VOR DEM FLUG UND ABFLUG		1. Versuch	2. Versuch
a	Vorflug, einschließlich: Flugplanung, Dokumentation, Bestimmung von Masse und Schwerpunktlage, Flugwetterbriefing, NOTAMs		
b	Kontrollen des Flugzeugs und der Betriebsmittel		
c	Rollen und Start		
d	Flugleistungseinstellung und Trimmung		
e	Flugplatzbetrieb und Platzrundenverfahren		
f	Abflugverfahren, Höhenmessereinstellung, Kollisionsvermeidung		
g	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
ABSCHNITT 2 - ALLGEMEINE VERFAHRENSWEISEN IN DER LUFT		1. Versuch	2. Versuch
a	Führen des Flugzeuges mit Sicht nach außen, einschließlich Geradeaus- und Horizontalflug, Steigflug, Sinkflug, Kollisionsvermeidung		
b	Fliegen bei kritisch niedrigen Fluggeschwindigkeiten einschließlich Erkennen und Beenden eines beginnenden und vollständigen überzogenen Flugzustandes		
c	Kurven einschließlich Kurven in Landekonfiguration, Kurven mit 45° Querneigung		
d	Flug bei kritisch hohen Fluggeschwindigkeiten einschließlich Erkennen und Beenden steiler Sinkflugkurven		
e	Fliegen des Flugzeuges ausschließlich nach Instrumenten, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> i) Horizontalflug, Reiseflugkonfiguration, Kontrolle von Kurs, Höhe und Fluggeschwindigkeit ii) Steig- und Sinkflugkurven mit 10°-30° Querneigung iii) Beenden von ungewöhnlichen Fluglagen iv) Ausfall von Fluglageinstrumenten 		
f	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		

CPL(A) - Ausstellung nach integriertem CPL(A)-Lehrgang

Antrag auf Ausstellung einer CPL(A) Lizenz nach Absolvierung eines integrierten CPL(A)-Lehrganges gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Anlage 3 D.

Vorname

Nachname

ABSCHNITT 3 - STRECKENFLUGVERFAHREN		1. Versuch	2. Versuch
a	Führen des Flugzeuges mit Sicht nach außen, einschließlich Flugkonfiguration, Erwägungen Reichweite/Höchstflugdauer		
b	Orientierung, Kartenlesen		
c	Einhalten von Steuerkurs, Flughöhe und Fluggeschwindigkeit, Kollisionsvermeidung		
d	Höhenmessereinstellung. Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
e	Überwachung des Flugverlaufs, Flugdurchführungsplan, Kraftstoffverbrauch, Beurteilung von Kursfehlern und Rückkehr zum korrekten Kurs		
f	Beobachtung der Witterungsbedingungen, Beurteilung von Trends, Planung von Kursänderungen		
g	Einhalten eines Kurses über Grund, Positionsbestimmung (NDB oder VOR), Benennung der Funknavigationseinrichtungen (Instrumentenflug), Umsetzung eines Kursänderungsplans zu einem anderen Flughafen (Sichtflug)		
ABSCHNITT 4 - ANFLUG- UND LANDEVERFAHREN		1. Versuch	2. Versuch
a	Anflugverfahren, Höhenmessereinstellungen, Checks, Kollisionsvermeidung		
b	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
c	Durchstarten aus niedriger Höhe	<i>Flugplatz</i>	
d	Normale Landung, Seitenwindlandung (unter geeigneten Bedingungen)	<i>Flugplatz</i>	
e	Kurzfeldlandung	<i>Flugplatz</i>	
f	Landeanflug und Landung im Leerlauf (nur einmotorige Luftfahrzeuge)	<i>Flugplatz</i>	
g	Landung ohne Verwendung von Flügelklappen	<i>Flugplatz</i>	
h	Maßnahmen nach dem Flug		
ABSCHNITT 5 (Dieser Abschnitt kann mit den Abschnitten 1 bis 4 kombiniert werden) AUSSERGEWÖHNLICHE VERFAHREN UND NOTVERFAHREN		1. Versuch	2. Versuch
a	Simulierter Triebwerksausfall nach dem Start (in einer sicheren Höhe), Feuerlöschübung	<i>Flugplatz</i>	
b	Betriebsstörung von technischer Ausrüstung einschließlich Ausfahren des alternativen Fahrwerks, Ausfall der Elektrik und der Bremsen		
c	Notlandung (simuliert)	<i>Ort/Flugplatz</i>	
d	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
e	Mündliche Fragen		

CPL(A) - Ausstellung nach integriertem CPL(A)-Lehrgang

Antrag auf Ausstellung einer CPL(A) Lizenz nach Absolvierung eines integrierten CPL(A)-Lehrganges gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Anlage 3 D.

Vorname

Nachname

ABSCHNITT 6 (Dieser Abschnitt kann mit den Abschnitten 1 bis 5 kombiniert werden) SIMULIERTER ASYMMETRISCHER FLUG UND ENTSPRECHENDE KLASSEN- ODER MUSTERELEMENTE		1. Versuch	2. Versuch
a	Simulierter Triebwerkausfall während des Starts (in einer sicheren Höhe, falls nicht in einem FFS durchgeführt)		
b	Asymmetrischer Landeanflug und asymmetrisches Durchstarten		
c	Asymmetrischer Landeanflug und Landen bis zum vollständigen Stillstand		
d	Triebwerkabschaltung und -neustart		
e	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren, Verhalten als Luftfahrer		
f	Wie vom FE festgelegt - aufzunehmende relevante Elemente der praktischen Prüfung für die Klassen- oder Musterberechtigung, falls zutreffend: i) Flugzeugsysteme einschließlich Umgang mit dem Autopiloten ii) Betrieb des Drucksystems iii) Verwendung des Enteisungs- und Vereisungsschutzsystems		
g	Mündliche Fragen		

ERGEBNISSE DER PRÜFUNGSABSCHNITTE						
	1	2	3	4	5	6
„P“ - bestanden / passed						
„F“ - nicht bestanden / failed						
BEMERKUNGEN (falls zutreffend)						

10 Ergebnis der praktischen Prüfung

BESTANDEN

TEILWEISE BESTANDEN

NICHT BESTANDEN

Unterschrift des Flugprüfers

Unterschrift des Antragstellers

11 Überprüfung der Sprachkompetenz Deutsch Level 6

Sprachkompetenz Deutsch gemäß ZPH FCL 7 überprüft durch LPE/LPLE/Flugprüfer

Name

Ort

Datum

Unterschrift

Deutsch Level 6 (informelle Prüfung ausschließlich für muttersprachlich deutsche Antragsteller)

Anmerkung: Antragsteller, die nicht offenkundig Muttersprachniveau erreichen, müssen eine Sprachkompetenzprüfung in einem LTB auf Basis eines genehmigten Prüfungsverfahrens für die deutsche Sprachkompetenz ablegen.

CPL(A) - Ausstellung nach integriertem CPL(A)-Lehrgang

Antrag auf Ausstellung einer CPL(A) Lizenz nach Absolvierung eines integrierten CPL(A)-Lehrganges gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Anlage 3 D.

12 Hinweis zur Durchführung der praktischen CPL(A) Prüfung - Teil-FCL Anhang 4

A. Allgemeines

1. Ein Bewerber um die praktische Prüfung für die CPL muss Flugausbildung auf derselben Luftfahrzeugklasse oder demselben Luftfahrzeugmuster erhalten haben, die bzw. das für die Prüfung verwendet wird.
2. Ein Bewerber muss alle relevanten Abschnitte der praktischen Prüfung bestehen. Wenn ein Element in einem Abschnitt nicht bestanden wird, ist dieser Abschnitt nicht bestanden. Bei Nichtbestehen von mehr als einem Abschnitt ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Wenn ein Bewerber nur einen Abschnitt nicht besteht, so braucht er nur den nicht bestandenen Abschnitt zu wiederholen. Wird ein Abschnitt der Wiederholungsprüfung - einschließlich jener Abschnitte, die bei einem früheren Versuch bestanden wurden - nicht bestanden, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Alle relevanten Abschnitte der praktischen Prüfung müssen innerhalb von 6 Monaten absolviert werden. Bei Nichtbestehen aller relevanten Abschnitte der Prüfung im zweiten Versuch muss eine weitere Ausbildung absolviert werden.
3. Bei Nichtbestehen einer praktischen Prüfung kann eine weitere Ausbildung erforderlich sein. Die praktische Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4. Wenn der Bewerber die praktische Prüfung aus Gründen abbricht, die der Flugprüfer (Flight Examiner, FE) für unangemessen hält, muss der Bewerber die gesamte praktische Prüfung erneut ablegen. Wenn die Prüfung aus Gründen abgebrochen wird, die der FE für angemessen hält, werden nur die nicht abgeschlossenen Abschnitte bei einem weiteren Flug geprüft.
5. Nach dem Ermessen des FE darf der Bewerber ein Manöver oder ein Verfahren der Prüfung einmal wiederholen. Der FE kann die Prüfung in jeder Phase beenden, wenn er der Meinung ist, dass die vom Bewerber gezeigten praktischen Fähigkeiten eine vollständige Wiederholung der Prüfung erforderlich machen.
6. Bewerber müssen das Flugzeug von einer Position aus fliegen, in der die PIC-Funktionen durchgeführt werden können, und die Prüfung so durchführen, als wäre kein anderes Besatzungsmitglied anwesend. Die Verantwortung für den Flug wird gemäß den nationalen Vorschriften zugewiesen.
7. Ein Bewerber muss gegenüber dem FE angeben, welche Überprüfungen und Aufgaben er ausführt, und die Funkeinrichtungen benennen. Überprüfungen werden gemäß der Checkliste für das Luftfahrzeug durchgeführt, auf dem die Prüfung absolviert wird. Während der Vorbereitung auf die Prüfung vor dem Flug muss der Bewerber die Leistungseinstellungen und Geschwindigkeiten festlegen. Die Leistungsdaten für Start, Landeanflug und Landung müssen vom Bewerber gemäß dem Betriebshandbuch oder Flughandbuch für das verwendete Luftfahrzeug berechnet werden.
8. Der FE darf nicht in den Betrieb des Luftfahrzeugs eingreifen, außer wenn dies im Interesse der Sicherheit oder zur Vermeidung einer unannehmbaren Verzögerung für anderen Verkehr notwendig ist.

B. Inhalt der praktischen Prüfung für die Erteilung einer CPL(A)

1. Das für die praktische Prüfung verwendete Flugzeug muss die Anforderungen für Schulungsflugzeuge erfüllen, für die Beförderung von mindestens 4 Personen zugelassen sein und mit einem Verstellpropeller und Einziehfahrwerk ausgerüstet sein.
2. Die zu fliegende Strecke wird vom FE ausgewählt, und das Ziel muss ein kontrollierter Flugplatz sein. Der Bewerber ist für die Flugplanung verantwortlich und muss dafür sorgen, dass alle Ausrüstung und alle Unterlagen für die Durchführung des Fluges an Bord sind. Die Dauer des Fluges muss mindestens 90 Minuten betragen.
3. Der Bewerber muss die Fähigkeit zu Folgendem nachweisen:
 - a) Betreiben des Flugzeugs innerhalb seiner Grenzen;
 - b) reibungslose und genaue Durchführung sämtlicher Flugmanöver;
 - c) Handeln mit gutem Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer;
 - d) Anwendung luftfahrttechnischer Kenntnisse sowie
 - e) Beherrschung des Flugzeugs zu jedem Zeitpunkt und in einer solchen Weise, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder eines Manövers zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Frage gestellt ist.

TESTFLUGTOLERANZEN

4. Es gelten die nachfolgenden Grenzen, die entsprechend berichtigt werden können, um turbulente Bedingungen und die Handling-Eigenschaften und die Leistung des verwendeten Flugzeugs zu berücksichtigen.

Höhe

normaler Flug	± 100 Fuß
bei simuliertem Triebwerksausfall	± 150 Fuß

Tracking auf Funknavigationshilfen ± 5°

Steuerkurs

normaler Flug	± 10°
bei simuliertem Triebwerksausfall	± 15°

Geschwindigkeit

Start und Landeanflug	± 5 Knoten
alle anderen Flugzustände	± 10 Knoten

PRÜFUNGSINHALT

5. Elemente in Abschnitt 2 Buchstabe c und Buchstabe e Ziffer iv sowie Abschnitt 5 und 6 insgesamt können in einem FNPT II oder einem FFS durchgeführt werden.

Gebrauch der Flugzeug-Checklisten, Verhalten als Luftfahrer, Führen des Flugzeugs mit Sicht nach außen, Eisverhütungs- und Enteisungsverfahren und Grundsätze des Bedrohungs- und Fehlermanagements gelten in allen Abschnitten.